

Änderungen Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (X. Nachtrag)

§ 2 (Begriff)

lit. e) wird aufgehoben.

§ 3 (Anwendung kantonalen Rechts) Abs. 3 lautet neu:

³ Für die Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. gelten die kantonalen Bestimmungen über die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.

§ 4 (Städt. Volksschullehrpersonen) Abs. 4 lautet neu:

⁴ Zur Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen gemäss § 13 Abs. 1 lit. c. Personalstatut fordert das Departement Schule und Sport von den anzustellenden Lehrpersonen die für die jeweilige Anstellung notwendigen Diplome und Zulassungen ein. Ausnahmsweise kann bei der Anstellung von Lehrpersonen für die Erteilung eines Vikariates auf die Einforderung von Dokumenten verzichtet werden, wenn die Lehrperson gleichzeitig über eine Anstellung als kantonale Lehrperson in der Stadt Winterthur verfügt.

§ 6 (Anstellungen für Deutsch als Zweitsprache) lautet neu:

¹ Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) werden grundsätzlich unbefristet für ein festes Pensum angestellt. Das minimal zulässige Pensum beträgt 20 Stellenprozente.

² wird aufgehoben.

³ Pensumsänderungen aufgrund veränderter Kinderzahlen können auch während des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten erfolgen.

§ 9 (Anstellungen für besondere Fächer) lautet neu:

¹ wird aufgehoben.

² Lehrpersonen für freiwilligen Schulsport werden unbefristet im Stundenlohn angestellt, wobei das Pensum auf Semester- oder Schuljahresbeginn angepasst werden kann.

³ Die Lehrpersonen für besondere Fächer nehmen die in § 7 Abs. 1 lit. a., b. und d. der Lehrpersonalverordnung aufgeführten Aufgaben wahr.

§ 9^{bis} (Probezeit) Abs. 2 lautet neu:

² Für Lehrpersonen der Schule Profil. und der MSW ist eine Probezeit ausgeschlossen.

§ 9^{ter} (Altersrücktritt) Abs. 1 lautet neu:

¹ Der ordentliche Altersrücktritt von städtischen Lehrpersonen an der Volksschule und den städtischen Sonderschulen erfolgt per Ende des Schuljahres, von Lehrpersonen der Schule Profil. und der MSW per Ende des Semesters, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

§ 10 (Mitarbeitendenbeurteilung) lautet neu:

¹ Die periodische Beurteilung der Lehrpersonen orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des Kantons für Volksschullehrpersonen bzw. für die Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. an den Vorgaben des Kantons für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.

² Die zuständigen gesamtstädtischen Schulbehörden können für die Durchführung der Mitarbeitendenbeurteilung ein einfacheres Verfahren vorsehen. Bei Lehrpersonen mit weniger als 10 Wochenlektionen bzw. einem Beschäftigungsgrad von weniger als 35 Stellenprozenten kann mit deren Einverständnis auf die Durchführung der Mitarbeitendenbeurteilung verzichtet werden. Der Stufenaufstieg erfolgt in diesen Fällen entsprechend den kantonalen Vorgaben für die mit «gut» qualifizierten Lehrpersonen.

§ 11 (Stundenlohn) lautet neu:

¹ Für die städtischen Volksschullehrpersonen und die Lehrpersonen der Sonderschulen richtet sich die Berechnung des Stundenlohnes nach den für die kantonalen Volksschullehrpersonen geltenden Bestimmungen.

² Grundlage für die Berechnung des Stundenlohns für die übrigen Lehrpersonen bilden 40 Schulwochen pro Jahr. Im Übrigen erfolgt die Berechnung des Stundenlohns, soweit nicht ein Einheitslohn festgelegt ist, aufgrund der zu leistenden Pflichtlektionen sowie der Einreihung in die Lohnklasse und der persönlichen Einstufung.

§ 11^{bis} (Pflichtlektionen) lautet neu:

¹ Das Vollpensum für Lehrpersonen für Therapien und Einzelunterricht sowie Lehrpersonen der städtischen Sonderschulen (inkl. Kindergartenstufe) beträgt 28 Pflichtlektionen.

² Für Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. richtet sich die Anzahl Pflichtlektionen für ein Vollpensum nach der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung.

§ 12 (Urlaub) Abs. 2 lautet neu:

² Den Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. wird Weiterbildungsurlaub gemäss den Bestimmungen für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen gewährt.

§ 17 (Entschädigung und Entlastung) lautet neu:

¹ Die Entschädigungen werden in Form von Jahrespauschalen, Stundenlohn oder Entlastung in Stellenprozenten vergütet. Die Höhe der Entschädigung für die Verwaltungsaufträge, die weiteren Funktionen sowie die Vertretung der Schulleitungen und Lehrpersonen in der Zentral- und den Kreisschulpflegen ist im Anhang IV geregelt.

² Bei Entschädigung in Form von Entlastung in Stellenprozenten gilt in Bezug auf Treueprämien und Lohnfortzahlung infolge von Unfall oder Krankheit das kantonale Dienstalder; die BVG-Pflicht wird durch Anschluss an die kantonale Beamtenversicherungskasse abgedeckt.

§ 21 (Sitzungsgeldentschädigung) Abs. 2 (neu)

² Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der Zentralschulpflege und der Lehrpersonenvertretung in den Kreisschulpflegen ist im Anhang IV geregelt.

Anhang IV Ziff. 1. III.

Aufzählung 2 lautet neu:

- Vertretung der Lehrpersonen
Entlastung Stellenprozente 11

Aufzählung 4 lautet neu:

- Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Lehrpersonen
(bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinanderfolgenden Sitzungen der Zentralschulpflege)
Entlastung Stellenprozente 11